



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 10 / 21. Mai 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Lappersdorf, der Stadt Regensburg und der Gemeinde Zeitlarn über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Badeordnung des Marktes Lappersdorf für das Strandbad am Wehr in Pielmühle auf das östliche Regenufer vom 26. April 2007 Az.: 12-1443 R/St 30 30

Wasserrecht

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Schwandorf als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII der Kreiswerke Cham und den Brunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe in der Bodenwöhrer Senke Vom 27. April 2007 Nr. 55.1-4532.5 CHA 18 32

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz
Rahmenbetriebsplan für die geplante Fortsetzung der Gewinnung von Kaolin, Feldspat und Quarzsand im Tagebau „Schnaittenbach (Westfeld)“, Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Weizsach durch die Firma Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co.KG, Hirschau
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 4. Mai 2007
Nr. 26-3913.002.04-II-1482/2007 32

Personalmeldungen

Nachruf für Herrn Techn. Oberamtsrat a.D.
Karl Walter Lechner 33

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Lappersdorf, der Stadt Regensburg und der Gemeinde Zeitlarn über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Badeordnung des Marktes Lappersdorf für das Strandbad am Wehr in Pielmühle auf das östliche Regenufer vom 26. April 2007 Az. 12-1443 R/St 30

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Markt Lappersdorf, der Gemeinde Zeitlarn (beide Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 16. Februar/1. März/14. März 2007 über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Badeordnung des Marktes Lappersdorf für das Strandbad am Wehr in Pielmühle auf das östliche Regenufer amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung vom 16. Februar/1. März/14. März 2007 wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 3. April 2007 Az. 12-1443 R/St 30 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. April 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung

Zum Zwecke der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Badeordnung des Marktes Lappersdorf auf das östliche Regenufer wird zwischen

dem Markt Lappersdorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister, der Gemeinde Zeitlarn, vertreten durch den 1. Bürgermeister und der Stadt Regensburg, vertreten durch den Oberbürgermeister folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. KommZG abgeschlossen:

§ 1

Der Markt Lappersdorf betreibt und unterhält ein Strandbad am Wehr in Pielmühle als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung. Die Benutzung dieses Strandbades richtet sich nach der Badeordnung des Marktes Lappersdorf über den Betrieb und die Benutzung des Strandbades in Pielmühle vom 23. November 2006. Der Geltungsbereich dieser Badeordnung soll nun auf das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn (Fl.Nr. 166/3, 196 und 195) und der Stadt Regensburg (Fl.Nr. 553 und 555) ausgedehnt werden.

§ 2

Die betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 166/3, 196 und 195 (Gemeinde Zeitlarn) und Fl.Nr. 553 und 555 (Stadt Regensburg) stehen im Eigentum des Freistaates Bayern (Wasserwirtschaftsamts).

Das Wasserwirtschaftsamts hat mit Schreiben vom 2. November 2006 seine Zustimmung erklärt.

§ 3

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 sind sich die beteiligten Kommunen einig, dass sich die „Badeordnung des Marktes Lappersdorf über den Betrieb und die Benutzung des Strandbades in Pielmühle“ vom 23. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn (Fl.Nr. 166/3, 196 und 195) und der Stadt Regensburg (Fl.Nr. 553 und 555) erstreckt.

Der erweiterte Geltungsbereich der Badeordnung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1).

§ 4

Der Markt Lappersdorf erhält die Befugnis, Verstöße gegen die Badeordnung auch im erweiterten Geltungsbereich der Badeordnung zu ahnden.

§ 5

Ein aktiver Ausbau von Badeeinrichtungen im erweiterten Geltungsbereich soll nicht erfolgen.

§ 6

Jede der beteiligten Kommunen haftet nur für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf eigenem Gemeindegebiet.

§ 7

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen und kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

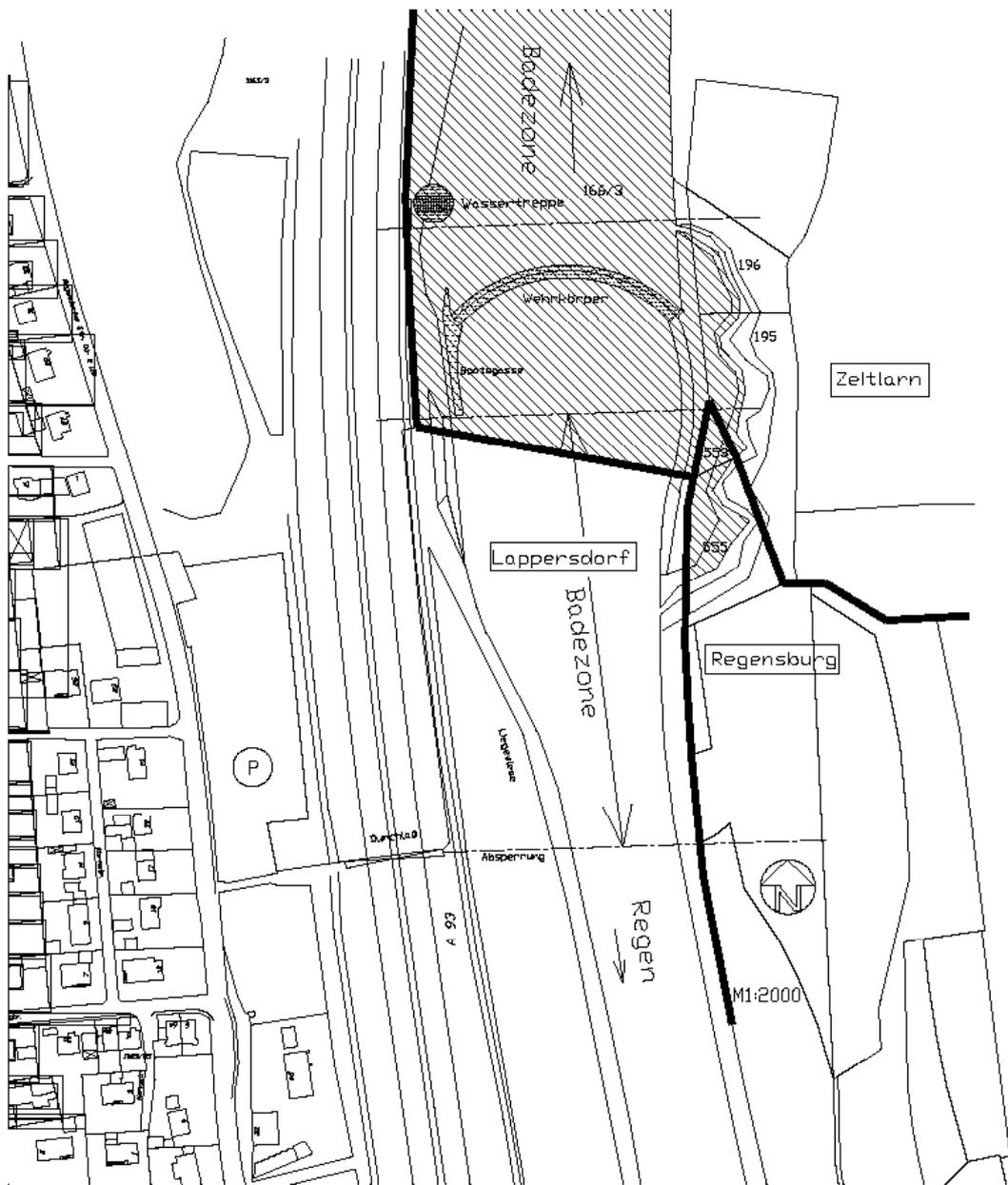
Anlage: 1 Lageplan

Markt Lappersdorf, 1. März 2007
Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Zeitlarn, 16. Februar 2007
Franz Kröninger
Zweiter Bürgermeister

Stadt Regensburg, 14. März 2007
Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Anlage zur Zweckvereinbarung Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Badeordnung des Marktes Lappersdorf auf das östliche Regenufer



- Stadtgrenze / Gemeindegrenze
- ▨ Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Schwandorf als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII der Kreiswerke Cham und den Brunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe in der Bodenwöhrer Senke
Vom 27. April 2007 Nr. 55.1-4532.5 CHA 18

Aufgrund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Schwandorf wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII der Kreiswerke Cham und den Brunnen V des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe in der Bodenwöhrer Senke bestimmt.

§ 2

Die Verordnung gemäß § 1 betrifft die Gemarkungen Egelsried, Bodenwöhrer Forst und Neubauer Forst im Landkreis Schwandorf und die Gemarkung Neubäu im Landkreis Cham.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Regensburg, 27. April 2007

Dr. Wolfgang Kunert
 Regierungspräsident

Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz
Rahmenbetriebsplan für die geplante Fortsetzung der Gewinnung von Kaolin, Feldspat und Quarzsand im Tagebau „Schnaittenbach (Westfeld)“, Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach durch die Firma Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 4. Mai 2007
Nr. 26-3913.002.04-II-1482/2007

1. Auf Antrag der Firma Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau, hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – mit Beschluss vom 4. Mai 2007 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für den Tagebau „Schnaittenbach

(Westfeld)“, Gemarkung Schnaittenbach, Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach nach den §§ 55 und 57a BBergG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässerschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.
6. Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
 Wegen der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
7. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 11. Juni 2007 bis einschließlich 25. Juni 2007
 - bei der Stadt Schnaittenbach, Rosenbühlstr. 1, 92253 Schnaittenbach, Zimmer 8 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag 08.00 – 11.30, 13.30 – 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 – 11.30 Uhr, Donnerstag 08.00 – 11.30, 13.30 – 17.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) und
 - bei der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 – 11.45 und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 11.45 Uhr)
 zur allgemeinen Einsicht aus.
8. Mit Ende der Auslegungsfrist (25. Juli 2007) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (25. Juli 2007) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3913.002.04-II-1482/20037 angefordert werden kann.

Bayreuth, den 4. Mai 2007

Regierung von Oberfranken
 - Bergamt Nordbayern -

Weiß
 Bergdirektor

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Angehörige
des Gewerbeaufsichtsamtes
Herr Technischer Oberamtsrat a.D.

Karl Walter Lechner

am 3. Mai 2007 im 84. Lebensjahr.

Herr Lechner war vom 1. April 1958 bis 30. September 1985
beim Gewerbeaufsichtsamt tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2007

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender